

(5) Die Lizenz zur Herstellung, Vervielfältigung oder Herausgabe selbständiger kartographischer Erzeugnisse und die Erlaubnis zur Vervielfältigung von kartographischen Erzeugnissen, topographischen Karten oder Luftbildern können bei der Erteilung oder nachträglich mit Auflagen verbunden und bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung widerrufen werden.

(6) Das Ministerium des Innern kann für Bergbaubetriebe Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3 und 4 zulassen.

(7) Die vom Ministerium des Innern erteilten Druck- und Verlagslizenzen sowie Sondergenehmigungen zur Herstellung kartographischer Materialien treten am 31. März 1957 außer Kraft.

(8) Die Behandlung und Verwaltung von topographischen Karten, Luftbildern und auf der Grundlage topographischen Kartenmaterials hergestellter Karten werden durch Anordnung des Ministers des Innern geregelt.

#### § 5

(1) Die Ausführung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten hat, soweit diese für die Zwecke der Landesvermessung von Bedeutung sind, nach einheitlichen technischen Anweisungen zu erfolgen.

(2) Die technischen Anweisungen sind dem Ministerium des Innern vorzulegen.

(3) Das Ministerium des Innern ist berechtigt, die Einhaltung der in den technischen Anweisungen festgelegten Bestimmungen zu kontrollieren.

#### § 6

Die Ergebnisse der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und selbständigen kartographischen Arbeiten sind dem Ministerium des Innern zur Verfügung zu stellen.

#### § 7

(1) Gegen einen Koordinierungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist diese mit einer Stellungnahme dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Ministeriums des Innern über die Beschwerde ist endgültig.

#### § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Planung geodätischer, aerophotogrammetrischer, topographischer oder selbständiger kartographischer Arbeiten nicht dem Ministerium des Innern vorlegt oder mit diesen Arbeiten beginnt, bevor ein Koordinierungsbescheid erteilt wurde,

b) unbefugt topographische Karten oder Luftbilder herstellt oder herausgibt,

c) ohne Erlaubnis topographische Karten, die vor dem Jahre 1945 hergestellt worden sind, sowie kartographische Erzeugnisse oder Luftbilder vervielfältigt,

d) unbefugt topographische Karten, deren Herstellungsjahr nach 1945 liegt, vervielfältigt,

e) die Bestimmungen über die Behandlung und Verwaltung von topographischen Karten, Luftbildern und auf der Grundlage topographischen Kartenmaterials hergestellter Karten nicht einhält,

f) ohne die nach § 4 Abs. 2 erforderliche Lizenz selbständige kartographische Erzeugnisse herstellt, vervielfältigt oder herausgibt.

g) die Ergebnisse der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen oder sonstigen kartographischen Arbeiten nicht dem Ministerium des Innern zur Verfügung stellt,

wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) In schweren Fällen der Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 Buchstaben b und d ist die Strafe Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Minister des Innern.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128) maßgebend.

#### § 9

Karten- und Vermessungsmaterial, das unter Zuwiderhandlung gegen § 8 Abs. 1 hergestellt oder herausgegeben worden ist, kann entschädigungslos neben dem Ordnungsstrafverfahren, in einem gerichtlichen Verfahren oder selbständig durch den Minister des Innern eingezogen werden.

#### § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

#### § 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 8 der Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(3) Mit der Verkündung treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 31. Mai 1951 über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 538);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1951 zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 539);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 1104);
4. Verordnung vom 12. November 1953 über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungspunkten 1 (GBI. S. 1151);
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 12. November 1953 zur Verordnung über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungspunkten (GBI. S. 1151).

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident Der Minister des Innern  
Grotewohl Maron

**Erste Durchführungsbestimmung**  
**zur Verordnung über die Koordinierung der**  
**Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen.**  
**— Koordinierungsverordnung —**

**Vom 14. Dezember 1956**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen — Koordinierungsverordnung — (GBI. I S. 1359) wird im Einvernehmen mit den